

Die Stadt- oder Kreisleitung erstattet der Bezirksleitung oder dem Zentralkomitee in der festgesetzten Frist und Form Bericht über ihre Tätigkeit und informiert die leitenden Parteiorgane systematisch über die politische und über die wirtschaftliche Lage der Stadt beziehungsweise des Kreises und die Entwicklung der Aktivität und inneren Festigkeit der Partei.

58. Die Stadt- oder Kreisleitung wählt ein Büro mit sieben bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Kandidaten und aus den Mitgliedern des Büros entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees die Sekretäre der Stadt- oder Kreisleitung.

Der 1. Sekretär der Stadt- oder Kreisleitung wird vom Zentralkomitee, die übrigen Mitglieder des Büros werden von der Bezirksleitung bestätigt. Die Sekretäre müssen mindestens drei Jahre Mitglied der Partei sein.

Das Büro tagt mindestens einmal wöchentlich und berichtet der Plenartagung der Stadt- oder Kreisleitung über seine Beschlüsse und seine Tätigkeit.

59. Das Plenum der Kreisleitung wird mindestens einmal monatlich einberufen.

60. Die Kreisleitung beruft die Kreispartei kontrollkommission und beschließt ihre Zusammensetzung, die von der Bezirksleitung bestätigt werden muß.

61. In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Kreisorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

VII. Die Grundorganisationen der Partei

62. Die Grundlage der Partei bilden ihre Grundorganisationen. Sie werden in Betrieben, Maschinentraktorenstationen, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Einheiten der Volkspolizei, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, wissenschaftlichen Instituten, Lehreinrichtungen, Dörfern und Wohngebieten gebildet, wenn wenigstens drei Parteimitglieder vorhanden sind.

Die Bildung von Grundorganisationen der Partei ist von der Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung (KVP) zu bestätigen.